

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE **L**

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern
Absatz von Süßstoff

1961



Bestellnummer : L 8 / VI / 1 - j / 61
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
II. Absatz von Süßstoff	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet einschließlich
Berlin (West)

Erschienen im April 1962

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Einzelpreis 0,50 DM

I. Vorbemerkungen

Maßgebend für die Versteuerung von Süßstoff im Kalenderjahr 1961 war das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 in der am 1. Juli 1960 geltenden Fassung (BZBl 1960 S.530). Das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl 1961 I S.1323) paßte das Süßstoffgesetz dem Zollrecht an. Auf Grund der Erlasse vom 19. 12. 1960, 4. 2. 1961 und 5. 4. 1961, deren Inhalt die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 14. Januar 1962 (BGBl 1962 I S.13) übernahm, wurde die Süßstoffsteuer auf vergällten Süßstoff erlassen.

Der Umfang der Statistik wurde durch die 1. Änderung der Dienst-anweisung zum Süßstoffgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen - BdF-Erlaß vom 25. Januar 1962 (BZBl. 1962 S.152) - insofern erweitert, als nunmehr auch die steuerfrei abgegebenen Mengen statistisch erfaßt werden. Die Ergebnisse für 1961, die den Zeitraum von 12 Monaten umfassen, sind mit den Angaben für die 9 Monate des Rumpfrechnungsjahres 1960 nicht vergleichbar.

II. Absatz von Süßstoff

Der Süßstoffsteuer unterliegen Erzeugnisse, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose, aber keinen entsprechenden Nährwert haben. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Süßkraft. Sie schwankt zwischen 5 DM für ein kg reinen Süßstoff, dessen Süßkraft die Süßkraft der Saccharose bis zum 50fachen übersteigt, und 100 DM, wenn seine Süßkraft die der Saccharose um mehr als das 900fache übersteigt. Über die Süßkraft gibt es Erfahrungssätze. Man rechnet z.B. bei Benzoessäuresulfimid mit der 550fachen, bei Paraphenetolcarbamid mit der 250fachen Süßkraft des Zuckers.

Die Zahl der Hersteller von Süßstoff ist 1961 von 10 auf 8 gesunken. Benzoessäuresulfimid wurde von 6, Paraphenetolcarbamid von 3 Betrieben hergestellt. Von ihnen wurden 36 353 kg Benzoesäuresulfimid und 7 337 kg Paraphenetolcarbamid versteuert.

2 Betriebe, die auch Hersteller von Süßstoff waren, haben 28 197 kg Benzoessäuresulfimid und 32 kg Natriumcyclohexysulfamat eingeführt und versteuert. Insgesamt wurden 64 550 kg Benzoesäuresulfimid, 7 337 kg Paraphenetolcarbamid und 32 kg Natriumcyclohexysulfamat versteuert. Hierauf wurde Süßstoffsteuer in Höhe von 2,6 Mill.DM erhoben.

Außerdem wurden von den Herstellungsbetrieben 3 862 kg Benzoesäuresulfimid und 714 kg Paraphenetolcarbamid steuerfrei ausgeführt. An der Ausfuhr waren 6 Betriebe beteiligt.

Mit Hochleistungs-Nickelsulfat nach DIN 50 978 zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern und mit Dorschlebermehl und Quellmittel "Jaguar A-20-A" zur Herstellung von Futtermitteln wurden insgesamt 5 172 kg Benzoessäuresulfimid vergällt und unversteuert abgegeben. Damit belief sich 1961 der Gesamtabsatz an Süßstoff auf 73 584 kg Benzoessäuresulfimid, 8 051 kg Paraphenetolcarbamid und 32 kg Natriumcyclohexysulfamat. Bei einer Gliederung des Absatzes der inländischen Hersteller nach Größenklassen ergibt sich, daß

2 Hersteller bis zu 1 500 kg
 2 " über 1 500 bis 5 000 kg
 4 " über 5 000 kg Süßstoff

abgesetzt haben.

Absatz von Süßstoff
 im Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

Land	Rechnungsjahr							
	1960 1)				1961 2)			
	Benzoe- säure- sulfimid	Para- pheneto]- carba- mid	Natrium- cyclo- hexysul- famat	Einnahmen an Süßstoff- steuer	Benzoe- säure- sulfimid	Para- pheneto]- carba- mid	Natrium- cyclo- hexysul- famat	Einnahmen an Süßstoff- steuer
	kg reiner Süßstoff			DM	kg reiner Süßstoff			DM
I. Im Erhebungsgebiet hergestellt und versteuert davon:	44 916	5 846	-	1 837 534	36 353	7 337	-	1 567 728
Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Hessen	28 240	3 014	-	1 125 786	16 368	3 586	-	714 246
Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Berlin (West)	16 676	2 832	-	711 748	19 985	3 751	-	853 482
II. In das Erhebungsgebiet eingeführt und versteuert	7 067	-	7	265 046	28 197	-	32	1 057 534
III. Besteuerung insgesamt	51 983	5 846	7	2 102 580	64 550	7 337	32	2 625 262
IV. Vom Herstellungsbetrieb steuerfrei ausgeführt	1 973	735	-	X	3 862	714	-	X
V. Vom Herstellungsbetrieb vergällt und steuerfrei abgegeben	-	-	-	X	5 172	-	-	X
VI. Absatz insgesamt	53 956	6 581	7	X	73 584	8 051	32	X

1) Rumpfrechnungsjahr (1. April bis 31. Dezember 1960).- 2) 1. Januar bis 31. Dezember.